

Hinweisblatt zur Preisangabe beim Online-Handel

1. Sofern Online-Händler ihre Angebote nicht ausschließlich an Unternehmer richten (sehen Sie hierzu das Hinweisblatt „Shop-Einrichtung B2B“), sollten alle Preise mit dem folgenden Zusatz versehen werden:

„inkl. MwSt. zzgl. Versand“

Dabei ist in jedem Fall **wichtig**, dass „zzgl. Versand“ als Link auf die Seite „Zahlung und Versand“ (oder vgl.) führt, auf der die Versandkosten für alle Länder, in die Sie als Online-Händler liefern möchten explizit aufgelistet werden (sofern Sie nicht entweder die versandkostenfreie Lieferung zusagen oder die konkreten Versandkosten bereits direkt an den Preisen am Angebot selbst angeben).

2. Alternativ können Sie alle Produktpreise mit einem „*“ versehen, wobei **gut sichtbar und hervorgehoben auf derselben Seite** ein „Sternchentext“ eingefügt werden muss mit folgendem Inhalt:

„*inkl. MwSt. zzgl. Versand“

Beachten Sie bitte:

Voraussetzung für die Preisangabe mit Sternchen ist, dass der Sternchentext **gut sichtbar** und hervorgehoben auf derselben Seite eingefügt ist. **Alle wesentlichen Preisangaben müssen auf einen Blick erkennbar sein - der Hinweistext muss mit allen Preisen, die mit einem Sternchen versehen sind, zusammen auf einen Blick zu sehen sein.**

Diesen Anforderungen genügt daher die Platzierung des Sternchentextes z.B. dann nicht, wenn der Sternchentext selbst erst nach längerem Scrollen in der unteren Bildschirmhälfte angezeigt wird.

3. Die Ausführungen unter 1. gelten auch dann, wenn der Online-Händler die **Kleinunternehmer- Regelung** in Anspruch nimmt. Kleinunternehmer weisen gegenüber Verbrauchern nach der Preisangabenverordnung (PAngV) im Shop ebenfalls sog. „Gesamtpreise“ aus.

„**Gesamtpreise**“ sind die Preise einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile.

„**Sonstige Preisbestandteile**“ sind dabei alle Kosten, die in die Berechnung der Gesamtpreise einbezogen werden, wie z.B. Entgelte für Leistungen Dritter, die zwingend in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Flughafengebühren).

Nicht zu den sonstigen Preisbestandteilen gehören dagegen Preise, die an Dritte zu zahlen sind (z.B. Provisionen, Pfand).

4. Beim Verkauf von **Pfandflaschen** geben Sie gemäß § 9 Verpackungsverordnung i.V.m. § 1 Abs. 4 PAngV bitte neben dem Gesamtpreis auch den für die Pfandflasche anfallenden Pfandbetrag am Gesamtpreis an - **es ist kein Gesamtbetrag zu bilden**.

Für Getränkeeinwegverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 - 3 Liter ist ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 € inkl. Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben.

Bei der Berechnung des Grundpreises ist der Pfandbetrag nicht mit einzurechnen.

5. Online-Händler, die Vertreiber von **Fahrzeug-Batterien** sind, müssen gemäß § 10 BattG je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 € (inkl. MwSt) erheben, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgibt.

Der Pfandbetrag ist gemäß § 1 Abs. 4 Preisangabenverordnung (PAngV) **gesondert an den Gesamtpreisen der Artikel auszuweisen**, es ist auch hier **kein Gesamtbetrag** zu bilden.

Z.B. wie folgt:

*„Starterbatterie xxx für 199,00 € inkl. MwSt zzgl. Versand
zzgl. 7,50 € Pfand“*

Beim Handel über Plattformen wie z.B. eBay sollte der Ausweis des Pfandbetrages entweder in die Artikelüberschriften oder aber in die Artikelbilder integriert werden, damit die Preisangabe auch auf den Produkt-Übersichtsseiten korrekt dargestellt wird.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) verstößt die Angabe von Nettopreisen mit dem Zusatz „+MwSt“ gegen § 1 I 1 PAngV, **wenn die Gesamtpreise nicht gesondert hervorgehoben** werden.

Es ist auch nicht zulässig, einen Nettopreis mit dem Hinweis zu versehen, dass die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzukommt. **Der Verbraucher muss den Preis der Ware deutlich und ohne weitere Rechenschritte erkennen können.**

Hingegen ist es **erlaubt, unverbindliche Preisangaben des Herstellers (UVP) ohne den Zusatz „inkl. MwSt“ anzugeben**. Denn durch die bloße Bezugnahme auf den empfohlenen Herstellerpreis macht sich der Händler diesen Preis in der Regel noch nicht zu Eigen. Erst wenn der Händler den vom Hersteller empfohlenen unverbindlichen Preis als seinen eigenen Preis ausgibt, sind die Voraussetzungen des § 1 PAngV einzuhalten.

Des Weiteren ist es zulässig, auf die Bereitschaft hinzuweisen, dass über den Preis verhandelt werden kann. Zusätze wie **„Preis Verhandlungssache“** oder **„Verhandlungsbasis/ VB“** sind daher möglich.